

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 21/66

URTEIL

Verkündet am
13. Juni 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Kraftfahrers Jürgen K [REDACTED] in W [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], bei P [REDACTED],
2. des Fuhrunternehmers Hans K [REDACTED] in W [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Revisionskläger und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Margarethe Elisabeth S [REDACTED],
geb. S [REDACTED] in F [REDACTED] ([REDACTED]), H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Udo Fritz S [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1952,
3. Barbara Elisabeth S [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1954,
4. Klaus S [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1957,
5. Katharina S [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1958,
zu 2) bis 5) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
die Erstklägerin,

Kläger, Berufungsbeklagten, Revisions-
beklagten und Anschlußrevisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Kläger gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 10. November 1965 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu vier Fünfteln den Beklagten und zu einem Fünftel den Klägern auferlegt.

von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Fritz S. [REDACTED], Ehemann der Erstklägerin und Vater der weiteren Kläger, befuhr am 30. Juni 1960 gegen 10 Uhr mit seinem Personenwagen (Mercedes 220) die Boelckestraße von Wiesbaden-Erbenheim in Richtung Mainz-Kastel. Er überholte mit etwa 120 km/st Geschwindigkeit einen von dem Kraftfahrzeugschlosser B. [REDACTED] mit rund 50 Stundenkilometern gefahrenen Lastzug in dem

Augenblick, als diesem ein anderer, nicht festgestellter Lastzug begegnete, dem weitere Fahrzeuge folgten. Die Boelckestraße verläuft an der fraglichen Stelle und weiter in Richtung Mainz-Kastel gerade mit einem Gefälle von rund 5 ‰; ihre Fahrbahn ist 7,60 m breit und von 0,80 m breiten, weißen Randstreifen eingefasst. Es war sonnig und trocken. Die beiden Lastzüge hatten hohe, mit Planen bedeckte Aufbauten. S. [REDACTED] gelangte zwischen beiden hindurch. Während dieses Manövers bog jedoch etwa 120 m vor ihm der Erstbeklagte mit einem Lastwagen des Zweitbeklagten aus dem von links einmündenden Unteren Zwerchweg ohne anzuhalten mit 25 km/st Geschwindigkeit in die Boelckestraße ein, um ebenfalls in Richtung Mainz-Kastel weiterzufahren. Die Boelckestraße ist gegenüber dem Zwerchweg, einem zu ihr ansteigenden und durch eine Böschung verdeckten Feldweg, durch Verkehrsschilder als vorfahrtberechtigt gekennzeichnet. S. [REDACTED] lenkte vor dem einbiegenden Lastfahrzeug nach rechts und überholte es dann auf dieser Seite, als es gerade die rechte Fahrbahnhälfte erreicht hatte. Hierbei geriet S. [REDACTED] auf den Seitenstreifen; sein Wagen schleuderte schräg über die ganze Fahrbahn nach links, überschlug sich dort zweimal und blieb dann unmittelbar vor einem abgestellten (dritten) Lastzug liegen. S. [REDACTED] stürzte aus der Tür und erlitt so schwere Verletzungen, daß er noch am Unfalltag verstarb. Der Erstbeklagte ist wegen fahrlässiger Tötung zu Strafe verurteilt worden.

Die Kläger haben die Beklagten auf Ersatz ihres Unterhaltsschadens und restlicher Bestattungskosten in An-



spruch genommen. Sie haben behauptet, der Erstbeklagte habe durch sein zügiges Einbiegen aus einem Feldweg in die bevorrechtigte, dem Schnellverkehr dienende und stark befahrene Boelckestraße seine Wartepflicht gröblich verletzt und dadurch den Unfall allein verursacht. Er habe bei pflichtgemäßer Vergewisserung nach rechts den herankommenden Mercedeswagen sehen und vor ihm anhalten müssen. Die Kläger haben zum Ausgleich des ihnen entzogenen Unterhalts bis zum 29. Februar 1964 für die Erstklägerin 43 000 DM und für jedes der Kinder 10 800 DM nebst Zinsen begehrt. Sie haben ferner gebeten, vom 1. März 1964 ab der Erstklägerin monatlich 1 350 DM und den Kindern bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres je 337,50 DM als Unterhaltsrente zuzubilligen. Endlich haben sie an Bestattungskosten 8 555,99 DM abzüglich gezahlter 7 000 DM verlangt. Die Ansprüche sind gegenüber dem Zweitbeklagten auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes begrenzt worden.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben behauptet, S [REDACTED] habe den von B [REDACTED] gesteuerten Lastzug geschnitten und sei hierdurch - also nicht wegen des einbiegenden Lastkraftwagens - ins Schleudern geraten. Werde gleichwohl eine ursächliche Beteiligung ihres eigenen Fahrzeugs bejaht, so habe jedenfalls S [REDACTED] den Unfall ausschließlich verschuldet. Er sei leichtfertig mit weit überhöhter Geschwindigkeit zwischen den beiden Lastzügen hindurchgefahren und habe sich hierdurch außerstande gesetzt, die vor ihm liegende Boelckestraße auf angemessene Entfernung zu überblicken

und auf die dortigen Verkehrsvorgänge richtig zu reagieren. So habe er vor dem einbiegenden Lastkraftwagen weder gebremst, noch habe er ihn nach Vorschrift links überholt, obwohl beides möglich gewesen wäre und den Unfall verhindert hätte. Umgekehrt sei für den Erstbetroffenen, als er sich vor dem Einbiegen vergewissert habe, der rechts von ihm liegende Teil der Boelckestraße auf beiden Fahrbahnhälften besetzt gewesen, nämlich bergauf durch jenen nicht festgestellten Lastzug und die ihm nachfolgenden Wagen, bergab durch den von B. gesteuerten, verhältnismäßig langsam herankommenden Lastzug. Bei dieser Verkehrslage habe der Erstbetroffene einbiegen dürfen. Er habe nicht damit rechnen können und brauchen, daß der bislang für ihn unsichtbare Mercedeswagen in einem waghalsigen und unstatthaften Überholmanöver zwischen den beiden Lastzügen hindurchgesteuert würde, um dann überschnell aufzutauchen und heranzukommen. Überdies habe der Erstbetroffene das Einbiegen beendet gehabt und sich schon in Geradeausfahrt befunden, als er von S. eingeholt wurde, so daß er dessen Vorfahrtrecht auch aus diesem Grunde nicht verletzt habe.

Die Kläger haben erwidert, S. habe auf der breiten und gut ausgebauten Boelckestraße den Lastzug trotz des Gegenverkehrs überholen und dabei auch mit der festgestellten Geschwindigkeit fahren dürfen. Er habe den Überholvorgang bereits beendet gehabt, als der bislang durch die entgegenkommenden Wagen verdeckte, schräg über die Straße fahrende LKW der Beklagten in rund 40 m Entfernung erstmals für ihn sichtbar geworden sei. In dieser Lage sei Bremsen zwecklos und der Versuch, rechts

an dem Hindernis vorbeizukommen, die einzige verbleibende Möglichkeit gewesen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die Eintrittspflicht der Beklagten auf vier Fünftel des Schadens beschränkt. Die Beklagten erstreben mit der Revision weiterhin die gänzliche Abweisung der Klage, wogegen die Kläger mit ihrer Anschlußrevision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen möchten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision wendet sich nicht gegen die Darlegung des Berufungsgerichts, daß der Erstbeklagte schuldhaft das Vorfahrtsrecht S. [REDACTED] verletzt hat. Sie wiederholt nur den im ersten Rechtszug unter Beweis gestellten Vortrag, daß S. [REDACTED] nicht infolge dieses Verstoßes verunglückt sei, sondern deshalb, weil er den von B. [REDACTED] gesteuerten Lastzug nach dem Überholen "geschnitten" habe und dabei ins Schleudern geraten sei. Auf diese Behauptung sind die Beklagten jedoch vor dem Berufungsgericht nicht zurückgekommen. Ihre allgemeine Rüge, das Landgericht habe sich nicht mit den vorhandenen Beweismitteln auseinandergesetzt, schloß entgegen der Meinung der Revision die Wiederholung des

tatsächlichen Vorbringens nicht ohne weiteres ein. Schon deshalb läßt sich dem Berufungsgericht nicht vorwerfen, es habe den hierfür erbotenen Sachverständigenbeweis fehlsam nicht erhoben. Davon abgesehen konnte es auf das Vorbringen der Beklagten auch sachlich nicht ankommen. Daß S. [REDACTED] sein Fahrzeug dicht vor dem überholten Lastzug scharf nach rechts gezogen hat, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, war nur ein Teil seiner Ausweichbewegung vor dem plötzlich von links einbiegenden Lastkraftwagen der Beklagten. Ohne ihn hätte S. [REDACTED] bei der festgestellten Verkehrslage keine Veranlassung gehabt, die rechte Straßenseite anders als in einem abgeflachten, der hohen Geschwindigkeit entsprechenden Bogen zurückzugewinnen. So aber sah er sich genötigt, auf kürzeste Entfernung sogar bis auf das rechte Bankett auszuweichen. Unter diesen Umständen bleibt es sich gleich, ob schon die jähe Bewegung nach rechts oder erst das Befahren des Randstreifens den nachfolgenden Schleudervorgang ausgelöst hat. Ebenso ist es unerheblich, ob I. [REDACTED] die Fahrweise S. [REDACTED] als eine Behinderung durch "Schneiden" empfunden hat. Entscheidend ist allein, daß S. [REDACTED] seinen Wagen überhaupt nur deshalb scharf nach rechts gezogen hat, weil der verkehrswidrig einbiegende LKW jäh als Hindernis vor ihm auftauchte. Das Berufungsgericht hat mithin nicht nur die Fahrlässigkeit des Erstklagten, sondern auch die Ursächlichkeit seines Verhaltens für den Unfall ohne Rechts- oder Verfahrensverstoß bejaht. Die Eintrittspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach außer Zweifel.

II.

Ernsthaft blieb hiernach nur zu fragen, ob und in welchem Umfang ein eigener Unfallbeitrag des Verletzten eine Schadensteilung erforderte. Die Revision hält abweichend vom Berufungsgericht ein Verschulden S [REDACTED] s für gegeben, während sich die Anschlußrevision schon gegen die Anrechnung der Betriebsgefahr des Mercedeswagens wendet. Beide Angriffe sind unbegründet.

1. Die Revision rügt als übersehen, daß S [REDACTED] unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 StVO mit überhöhter Geschwindigkeit in eine undurchsichtige Verkehrslage hineingefahren sei und daß er entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO an einer unübersichtlichen Straßenstelle überholt habe. Beides zusammen, so meint sie, ergebe eine leichtsinnige Fahrweise, die für den Unfall ursächlich geworden sei.

Hierbei verkennt die Revision, daß die von ihr hervorgehobene Unübersichtlichkeit erst durch das Fahrzeug der Beklagten in die Verkehrslage hineingetragen worden ist, und zwar zu einem so späten Zeitpunkt, daß S [REDACTED] darauf nicht mehr gefahrlos reagieren konnte. Ehe der einbiegende LKW für S [REDACTED] sichtbar wurde, gestatteten die Verhältnisse nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts sowohl die hohe Geschwindigkeit von 120 km/st als auch das Überholen zwischen den beiden Lastzügen hindurch. Daß Gegenverkehr herrschte, machte weder die Verkehrslage noch das befahrene Straßenstück unübersichtlich. Die Straße verlief auf der kritischen Strecke

völlig gerade, und der Raum zwischen den sich begegnenden Lastzügen war nach der Schilderung von Blass, der das Berufungsgericht gefolgt ist, breit genug, um die Hindurchfahrt des Mercedeswagen gut zu ermöglichen. Darin erschöpfte sich die Ausgangslage, wie sie S [REDACTED] vorfand und zu beurteilen hatte. Er konnte, als er den Entschluß zum Überholen faßte, weder den von links einmündenden Feldweg noch den darauf herankommenden LKW der Beklagten wahrnehmen; selbst während des Überholvorganges bestand nach der eigenen Darstellung des Erstbeklagten noch keine Sichtverbindung wegen der auf der Boelckestraße bergauf fahrenden Wagen. Gegenüber unsichtbaren Verkehrsteilnehmern, die etwa einbiegen wollten, durfte S [REDACTED] darauf vertrauen, daß sie ihrer Wartepflicht genügen würden. Dazu gehörte, daß sie auch mit bevorrechtigten Fahrzeugen rechneten, die aus einer zunächst verdeckten Stellung herankommen konnten. S [REDACTED] brauchte von der Durchfahrt zwischen den Lastzügen also auch nicht aus der Besorgnis abzusehen, daß ihn ein Wartepflichtiger zu spät bemerken könnte, zumal er vor sich keine Einmündung oder Kreuzung liegen sah. Unter den festgestellten tatsächlichen Umständen waren S [REDACTED] deshalb die von der Revision behaupteten Verstöße nicht zur Last zu legen.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht jedoch zwischen der nicht vorwerfbaren Fahrweise S [REDACTED]s und den Erfordernissen des Entlastungsbeweises nach § 7 Abs. 2 StVG unterschieden, den es nicht als geführt angesehen hat. Die Anschlußrevision rügt, daß S [REDACTED] bei diesen Erwägungen fehlsam keine Schreckzeit zugebilligt worden sei, und daß bei Einrechnung einer solchen Spanne keine

der Maßnahmen hätte Erfolg haben können, die das Berufungsgericht als Möglichkeiten zur Vermeidung des Unfalls aufgeführt hat (Bremsen, Hupen, Linksausbiegen).

Diese Beanstandung ist ebenfalls unbegründet. Es steht fest, daß S [REDACTED] auf das plötzlich auftauchende Hindernis reagiert hat, und das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß ein besonders geistesgegenwärtiger Fahrer noch schneller gehandelt hätte. S [REDACTED] ist damit auch unter den erhöhten Anforderungen nach § 7 Abs. 2 StVG die Schreck- und Reaktionszeit zugebilligt worden, die er tatsächlich benötigt hat, um einen Entschluß zu fassen und zu betätigen. Besser als durch das Zugrundelegen dieser bewiesenen individuellen Fähigkeit konnten die Kläger nicht gestellt werden. Das Berufungsgericht hält es nur nicht für dargetan, daß ein idealer Fahrer in jenem Augenblick ebenso gehandelt und nicht vielmehr einen anderen Weg eingeschlagen hätte, bei dem der Unfall vermieden worden wäre. Hiergegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

Das jähe Herumreißen des Mercedeswagens nach rechts bis auf das Bankett war offenbar eine verzweifelte Abwehrmaßnahme, die S [REDACTED] wegen seiner durch den Erstbeklagten verursachten Bestürzung zwar nicht als Verschulden anzurechnen war, die aber bei der sehr hohen Geschwindigkeit kaum gut ausgehen konnte und tatsächlich zum Tode des Fahrers geführt hat. Unter diesen Umständen ist die Meinung des Berufungsgerichts berechtigt, daß ein besonders geistesgegenwärtiger Fahrer statt dessen versucht hätte, auf der Fahrbahn zu bleiben und un-

ter gleichzeitigem Bremsen links an dem Hindernis vorbeizuglangen. Die Anschlußrevision sieht es grundlos als feststehend an, daß die beiden Fahrzeuge dann zusammengestoßen wären. Als S. [REDACTED] die Position rechts neben dem LKW der Beklagten erreicht hatte, befand sich dieser unstreitig bereits in Geradeausfahrt auf der rechten Fahrbahnhälfte. Er wäre also jetzt auch links zu überholen gewesen; daß dabei der Gegenverkehr mehr gehindert hätte als kurz zuvor bei der Hindurchfahrt zwischen den beiden Lastzügen, ist nicht ersichtlich. Soweit S. [REDACTED] die Zeit bis zum Einholen des Hindernisses durch seine Rechtsbewegung hinausgezögert hat, wäre dies beim Geradeausbleiben wahrscheinlich durch Bremsen möglich gewesen. Ein etwa noch erforderliches Linksausbiegen hätte flacher ausgeführt werden können, weil sich S. [REDACTED] ohnehin schon auf der Straßenmitte befand. Die Schleudergefahr wäre dabei auf der festen Fahrbahn mit Sicherheit geringer gewesen. Das Berufungsgericht hat also entgegen der Meinung der Anschlußrevision sehr wohl ein bestimmtes Verhalten aufgezeigt, das S. [REDACTED] offengestanden hätte und seiner Fahrweise vorzuziehen gewesen wäre. Die Kläger hätten dartun müssen, daß sich der schädliche Erfolg auch auf diesem Wege nicht hätte hintanhalten lassen; erst dann wäre der Entlastungsbe-
weis geschlossen gewesen.

Im übrigen kann bei der Frage, ob der Unfall für S. [REDACTED] unvermeidlich war, seine Fahrweise bis zum Auftreten der akuten Gefahr nicht schlechthin außer Betracht bleiben. Wenn auch die Hindurchfahrt zwischen den beiden Lastzügen mit 120 km/st Geschwindigkeit nach

den Feststellungen statthaft war, so lag sie doch sicher an der Grenze des noch Erlaubten. Gewiß brauchte S. [REDACTED] mit der unvorhersehbaren Verletzung seines Vorfahrtrechts durch den Erstbeklagten nicht zu rechnen. Ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer hätte jedoch ganz allgemein beachtet, wie gering seine Abwehrmöglichkeiten gegenüber irgendwelchen Zwischenfällen - etwa dem versuchten Ausweichen eines entgegenkommenden Fahrzeugs - werden mußten, wenn er in der gegebenen Lage mit unvermindert hoher Geschwindigkeit überholte. Er hätte diese deshalb nach der Annäherung auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und damit zugleich die besonders kritische Begegnung der beiden großen Lastzüge abgewartet. Es liegt auf der Hand, daß es dann wesentlich leichter gewesen wäre, der plötzlich auftretenden Gefahr auf dem vom Berufungsgericht erörterten Wege zu entgehen. Eine Unvermeidbarkeit des Unfalls ist demnach auch für S. [REDACTED] ohne Rechtsirrtum verneint worden, so daß es bei der Anrechnung der Betriebsgefahr des Mercedeswagens verbleiben muß.

III.

Die Revision wie die Anschlußrevision waren nach alledem als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung entspricht §§ 92, 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nußgens